

**Förderrichtlinien
des Klimaschutzfonds Celle
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu Klimaschutzmaßnahmen**

vom 16.06.2016, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 08.12.2022

1.1 Förderzweck

Der Klimaschutzfonds wird von der Stadt Celle verwaltet und gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid, beitragen bzw. die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen. Zusätzlich dient der Klimaschutzfonds dazu, die Folgen des Klimawandels abzumildern und die Bedrohung der Biodiversität durch die Auswirkung des Klimawandels entgegen zu wirken. Die finanzielle Ausstattung des Klimaschutzfonds erfolgt durch die beiden Hauptsponsoren SVO Vertrieb GmbH (SVO) und Celle-Uelzen Netz GmbH (CUN). Der Förderschwerpunkt der Installation von Photovoltaikanlagen wird ausschließlich von der Stadt Celle finanziert.

1.2 Regelung zur Aufgabenerfüllung

Die Kosten der operativen Geschäftstätigkeit, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung anfallen, sind vorab aus den Mitteln des jeweiligen Haushaltsjahres zu decken. Es ist dabei auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten. Es darf nur über eingezahlte Mittel verfügt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien (z. Bsp. Mit PV-Strom gespeiste Luft-Wärmepumpen etc.) zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren
- Maßnahmen zur Förderung von Fahrrad- oder E-Mobilität sowie Klimaschutzveranstaltungen
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen und die Markteinführung neuer Technologien unterstützen
- Maßnahmen die die Folgen des Klimawandels abmildern
- Maßnahmen die die Biodiversität fördern und erhalten
- Sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme und beträgt regelmäßig:

a) bei **solarthermischen Anlagen** je nach Kollektortyp pauschal

400,00 € bei Flachkollektoren

500,00 € bei Röhrenkollektoren

Voraussetzung ist ein Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes, der durch Vorlage einer Erklärung des Installationsbetriebs oder Herstellers zur Auslegung der Anlage nachgewiesen wird

b) bei Photovoltaik-Anlagen

200,00 € je kWp installierter Leistung, höchstens 1.200,00 € je Anlagenstandort

Voraussetzung ist eine weitestgehende Verschattungsfreiheit der Anlage; als Anlagenstandort gilt grundsätzlich das Baugrundstück

c) bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z.B. Blockheizkraftwerke - BHKW) pauschal
500,00 €

d) bei Anlagen zur Nutzung von Erdwärme bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW

1.000,00 € je Erdwärmekollektoranlage

2.000,00 € je Erdwärmesondenanlage

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich der jeweilige Fördersatz um 50 % auf maximal 3.000 € je Objekt

e) bei der Errichtung **innovativer Heizungssysteme** mit erneuerbaren Energien und/oder BHKW-Technologien

10 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten**, höchstens 3.000,00 € je Objekt

f) Bei Sanierungsmaßnahmen **zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich** und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren

20 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten**, höchstens 6.000,00 € je Objekt unter der Voraussetzung, dass in einer Maßnahme mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert werden, andernfalls

15 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten**, höchstens 4.000,00 € je Objekt bei der energetischen Teilsanierung einzelner Gewerke; soweit durch Vorlage von Schlussrechnungen nachgewiesen wird, dass innerhalb eines Zeitraums von höchstens 2 Jahren mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert worden sind, höchstens 5.000 € je Objekt

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen im Geschosswohnungsbau bzw. bei Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren gemischt genutzten Objekten beträgt abweichend der Höchstbetrag der Förderung 2.500,00 € je Einheit/Wohnung und 20.000,00 € je Objekt.

g) bei der Nutzung von **elektrisch angetriebenen Lastenfahrrädern** anstelle des eigenen Autos **10 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 500 € je Fahrrad** und maximal 1.000 € je Antragsteller unter der Voraussetzung, dass das Lastenfahrrad eine Zuladung von mindestens 40 Kilogramm Nutzgewicht und eine Gesamttraglast von mindestens 100 kg besitzt.

Bei Nachweis einer Schwerbehinderung erhöht sich der Fördersatz um 50 % auf maximal 750 € je Fahrrad bzw. 1.500 € je Antragsteller.

h) bei der Anlegung von Gründächern auf Garagen & Dächern pauschal **50 € je m² Dachfläche**, höchstens 2.000 €

Eine Kombination mit den Förderpunkten nach a) und b) ist bis zu einer Förderquote von 49 % **der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten** möglich.

3.3 Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorhaben mit Demonstrations- und Modellcharakter.

3.4 Sonstige Maßnahmen, insbesondere Klimaschutzveranstaltungen, können mit einem Zuschuss gefördert werden, über dessen Höhe im Einzelfall entsprechend der Bedeutung und Wirkung für den Klimaschutz entschieden wird.

4. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen von

- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- eingetragenen Vereinen,
- natürlichen und juristischen Personen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und Verhältnis zu anderen Fördermöglichkeiten

5.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Gebiet der Stadt Celle durchgeführt werden.

5.2 Die zu fördernde Maßnahme darf bei Antragstellung nicht begonnen sein und grundsätzlich erst durchgeführt werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erteilt oder dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt wurde. Planungs- und Beratungsleistungen, die Anforderung von Kostenangeboten sowie der Abschluss von Lieferverträgen gelten nicht als Maßnahmenbeginn nach Satz 1. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf die nachfolgende Bewilligung eines Zuschusses zur Finanzierung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes, des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel der Stadt Celle dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen und die gesamte Förderung 49 % der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich.

5.4 Die Investitionen müssen im Förderpunkt der „Sanierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich“ ein Mindestvolumen von 4 Fenstern aufweisen. Abweichend hiervon muss mindestens ein Investitionsvolumen von 5.000 € je Antrag beantragt werden.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungszeitraum (Förderperiode) für Zuschüsse aus dem Klimaschutzfonds ist das Kalenderjahr.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können bis zum 31. Mai der jeweiligen Förderperiode (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Stadt Celle, Stabsstelle „Steuerung und Klimaschutz“, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle gestellt werden. Zusätzlich können die Anträge auch digital (online) eingereicht werden. Als fristgerecht gestellt gelten nur vollständige, uneingeschränkt prüfbare Anträge.

6.3 Zum Antrag gehören in der Regel folgende Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht; bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und der Errichtung innovativer Heizsysteme gehört dazu auch der von einem Sachverständigen gefertigte Nachweis der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote,
- Deklaration von Fördermitteln, die bei anderen Stellen beantragt werden,
- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers betroffener Grundstücke, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Anforderungen der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Celle über die Gewährung von Zuwendungen.

6.4 Der form- und fristgerechte Eingang des Antrags wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Ist ein Antrag unvollständig, teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit und weist auf die Fristeinholung nach Nr. 6.2 Satz 2 hin. Auf gesonderten Antrag hin kann die Geschäftsstelle dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen; dabei ist auf den Vorbehalt nach Nr. 5.2 Satz 3 hinzuweisen. Nicht innerhalb der Antragsfrist eingehende Anträge werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen unter Verweis darauf, dass eine Förderung in der jeweiligen Förderperiode nicht erfolgen kann.

6.5. Die Geschäftsstelle prüft die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge und ordnet diese den Förderbereichen nach Nr. 3.2.zu.

6.6 Sofern die in der Förderperiode verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds nicht ausreichen, um zu allen form- und fristgerecht eingereichten Anträgen Zuschüsse zu gewähren, erfolgt durch die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds eine Priorisierung nach den folgenden Grundsätzen:

- Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Antragsingangs bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des verfügbaren städtischen Eigenanteils des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen. Sollte das vorhandene Budget innerhalb der Förderperiode bereits aufgebraucht sein, werden fristgerecht eingereichte Anträge mit Verweis auf das aufgebrauchte Budget abgelehnt. Die Vorhaben können im Folgejahr erneut beantragt werden, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Für Maßnahmen der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, einschließlich der Errichtung innovativer Heizsysteme oder Solarthermischer Anlagen, können bis zu einem Gesamtbetrag von 80 % der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen werden. Dabei werden energetische Komplettisanierungen von Gebäuden vorrangig berücksichtigt; danach verbleibende Fördermittel werden für die Bezuschussung sonstiger vorgenannter Maßnahmen entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro Zuschuss) vorgesehen. Grundlage für die Ermittlung der Fördereffizienz ist der mit der Antragstellung erbrachte und von der Geschäftsstelle geprüfte Nachweis eines Sachverständigen über die voraussichtliche Energieeinsparung und CO₂-Minderung.
- Sonstige Maßnahmen werden entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz bzw. entsprechend der Bedeutung für die Innovation, die Umweltbildung oder die Verhaltensbeeinflussung breiter Bevölkerungskreise für eine Bezuschussung vorgesehen.
- Neubauten bei Wohngebäuden werden ebenfalls gefördert, sofern das Budget in der entsprechenden Förderperiode noch nicht ausgeschöpft worden ist.

6.7 Zu den gemäß Nr. 6.5 zugeordneten Anträgen und unter Berücksichtigung einer ggf. notwendigen Priorisierung nach Nr. 6.6 erstellt die Geschäftsstelle eine Übersicht

- der form- und fristgerecht eingegangenen, vollständigen Anträge,
- der Vorschläge der in der Förderperiode zu fördernden Maßnahmen mit Begründung zu den jeweiligen Zuschusshöhen,
- der nicht für eine Bezuschussung vorgesehenen Anträge einschließlich eventueller Vorschläge ihrer Rangfolge für ein eventuelles "Nachrücken" bei Wiederverfügbarkeit von Fördermitteln.

Über die Vorschläge entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung im zuständigen Fachausschuss des Rats.

6.8 Zur Umsetzung von Projekten mit hoher Dringlichkeit und besonderer zeitlicher Bindung kann der Verwaltungsausschuss auf Grundlage einer Empfehlung des Fachausschusses im Einzelfall eine Förderung unter Abweichung von den Verfahrensregelungen nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.7 beschließen, soweit ausreichende Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind.

6.9 Auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erteilt die Geschäftsstelle Bewilligungsbescheide über die voraussichtlich zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Erreichung der Förderziele oder der Einhaltung von Pflichten der Zuschussempfängerinnen

und Zuschussempfänger erforderlich ist.

Zu den nicht berücksichtigten Anträgen ergeht ein Bescheid, in dem die Gründe der Nichtberücksichtigung beschrieben sind.

6.10 Nach Nr. 6.4 zurückgewiesene oder nach Nr. 6.9 nicht berücksichtigte Anträge können in nachfolgenden Förderperioden nach den dann geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle erneut gestellt werden, wenn die jeweilige Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7. Maßnahmenumsetzung und Auszahlung des Zuschusses

7.1 Die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Fördermaßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die jeweilige Förderperiode folgenden Jahres abzuschließen und die Umsetzung der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der bewilligte Zuschuss ist spätestens 2 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zur Auszahlung anzufordern; bei umfangreichen Maßnahmen können entsprechend dem Maßnahmenfortschritt auch anteilige Abschlagszahlungen angefordert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Geschäftsstelle die vorgenannten Fristen verlängern.

Auf die Auszahlung eines nicht fristgerecht abgeforderten Zuschusses besteht kein Anspruch. Die Geschäftsstelle soll in diesem Fall den Bewilligungsbescheid nach vorheriger Anhörung zurücknehmen.

7.2. Bei der Anforderung nach Nr. 7.1 hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger die förderfähigen Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen oder vergleichbaren Belegen nachzuweisen. Die Auszahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Nachweise von der Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds geprüft und erforderlichenfalls die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme anhand von Fotos festgestellt wurde. In Einzelfällen wird die Überprüfung vor Ort durch Inaugenscheinnahme der abgeschlossenen Maßnahme durch die Stabsstelle des Klimaschutzfonds durchgeführt.

7.3 Ist der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Entsprechend kann bei einem gegenüber der Bewilligung höheren nachgewiesenen Aufwand der Zuschuss anteilig erhöht werden, soweit aus der jeweiligen Förderperiode noch nicht verbrauchte oder gebundene Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit bei veränderten Kosten eine Förderung zum Höchstbetrag erfolgt.

7.4 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden und ist zurückzuzahlen, wenn von Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfängern Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird.

7.5 Nicht als Zuschüsse abgeforderte Mittel werden der nachfolgenden Förderperiode als verfügbare Mittel des Klimaschutzfonds zugeführt.

8. Übergangsregelungen

8.1 Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2022 treten die Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle vom 16.12.2010, außer Kraft.

8.2 Im Haushaltsjahr 2016 nicht verbrauchte oder nicht durch Bewilligungsbescheid oder Förderzusage der Geschäftsstelle gebundene Mittel des Klimaschutzfonds werden als verfügbare Mittel der Förderperiode 2017 zugewiesen.

gez. Dr. Nigge

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister